

trags einlasse; denn wir würden jetzt in ein Labyrinth gerathen.

Abg. **Sachse**: Ich füge noch hinzu, wir würden so der Sache schaden. Es würde nicht möglich sein, eine Schrift ergehen zu lassen. Wenn die Deputation nicht zur Vereinigung kommt, so wäre das die nothwendige Folge davon und man könnte beantragen, es solle die Sache an die Deputation zur Berathung zurückgegeben werden.

Abg. **D. v. Mayer**: Dann begreife ich nicht, wie die Deputation einen Gegenstand an die Kammer bringen kann, den man noch nicht gehörig berathen hat. Das wäre eine besondere Uebereilung der Deputation. Da überhaupt das ganze Verfahren in der Sache bedenklich ist, so dürfte es am besten sein, der ersten Kammer beizutreten. Der Grundsatz ist an sich gewiß richtig, daß der Stadtrath keine Verordnung geben darf, wodurch die bürgerliche Freiheit ungesetzlich beschränkt wird. Einen solchen Grundsatz auszusprechen, muß eine ständische Kammer jeden Augenblick bereit sein. Wenn der Abg. **Clauß** aber glaubt, daß die Kramermeister in Leipzig über die dasige Innung der Kaufleute statutenmäßig nach Belieben disponiren können, so muß ich das bezweifeln. Es kann kein Bedenken entgegenstehen, der ersten Kammer beizutreten, außerdem müßte ich darauf antragen, daß die Kammer beschließen wolle, gar keinen Beschluß in der Sache zu fassen. Die Kammer würde sich sonst in ein ganz falsches Licht stellen und sich den Anschein geben, als wenn das zur Beschwerde gezogene Verfahren des Rathes in Leipzig unbedingt zulässig wäre und sie es billigte, daß der Stadtrath dergleichen Verordnungen geben könne, wo Privatrechte benachtheiligt werden und zwar ohne die Betheiligten zu hören.

Referent **Braun**: Ich muß erinnern, daß die Folgerung darin nicht liegt. Die Sache liegt nicht vor. Der Petent hat sich beschieden, daß dies Verbot rechtsbeständig sei; es ist dies bloß ein Antrag von der ersten Kammer, und ich muß bezweifeln, daß dieser Antrag an die vierte Deputation sofort hätte gelangen sollen. Uebrigens bemerke ich, daß sämtliche Kramer in Leipzig mit diesem Beschlusse einverstanden waren. Der Beschluß ist nicht von den Kaufleuten zu Leipzig ausgegangen, sondern von den Kramern. Der Stadtrath hat Bedenken getragen, dem Beschlusse seine Zustimmung zu ertheilen, und hat Bericht erstattet an die Kreisdirection. Gegen die Bemerkung des Abg. **Meißel** habe ich so viel zu erinnern, daß in der ersten Kammer die königl. Commissarien zugegen waren; allein dieselben haben, wie ich aus dem Protokolle entnommen, später erklärt, daß sie den Beschluß der ersten Kammer nicht anerkennen und sich eine Erklärung darauf vorbehalten müßten. Dieses wollte ich nur erwähnen, um einen Irrthum zu beseitigen.

Abg. **Clauß** (aus Leipzig): Der Referent hat bereits ausgesprochen, was ich der Kammer vortragen wollte. Es hat weder von Seiten der Kramermeister, noch von Seiten der

Regierung Willkühr stattgefunden. Der Magistrat hat nach mehreren Communicationen sich an die Kreisdirection, und diese an das Ministerium sich gewendet. Es ist Alles verfassungsmäßig zugegangen.

Stellvertretender Abg. **Coith**: Der geschichtliche Hergang ist mir bekannt. Ich will die Kammer nicht damit behelligen. Von Willkühr aber, d. h. von Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen, ist nicht die Rede gewesen. Die Sache jedoch ist von einer solchen Art, daß es wohl besser gewesen wäre, die einzelnen Betheiligten hätten sie nicht hervorgerufen, weil es schwer aus den Gesetzen zu beweisen sein dürfte, daß Jemand in seiner persönlichen Freiheit so weit, daß er nicht einmal zu Weihnachten Jemand ein Geschenk machen dürfe, beschränkt werden könne.

Abg. **D. v. Mayer**: Gegen den Abg. **Clauß** aus Leipzig muß ich erklären, daß ich dem Magistrat keine Willkühr Schuld gegeben habe. Ich habe nur gesagt, daß kein Stadtrath im Stande sei, willkürlich dergleichen Verordnungen zu machen. Zu dieser Bemerkung bin ich veranlaßt worden durch die Aeußerung des Abg. **Clauß** aus Chemnitz, welcher meinte, daß die Kramermeister zu Leipzig nach den Innungsartikeln das Recht hätten, solche Bestimmungen zu treffen. Der Beschluß in der ersten Kammer ist gewiß nicht übereilt worden. Es sitzen dort zwölf Bürgermeister, worunter auch der Bürgermeister von Leipzig. Darnach ist zweifellos anzunehmen, daß der Beschluß in der ersten Kammer nicht durchgegangen sein würde, wenn er Rechte der Stadträthe kränkte.

Königl. Commissar **v. Wietersheim**: Ueber den Beschluß der ersten Kammer habe ich zu bemerken, daß es unbezweifelte Thatsache ist, daß nach Vorlesung des Berichts der Präsident eine Frage gestellt, und weder der zweite königliche Commissar, noch ich, sie so verstanden haben, daß es sich um die Abstimmung handelte, sondern wir insgesammt gemeint haben, die Frage sei dahin gerichtet, ob über den Bericht discutirt werden solle, so wie daß der Beschluß gefaßt worden ist, ohne daß nur ein einziges Wort darüber gesprochen worden ist. Namentlich ist der Antrag der Deputation geschehen, ohne daß er der Staatsregierung bekannt gewesen ist, ohne daß sie irgend eine Möglichkeit gehabt hat, die erheblichen Gründe zur Unterstützung ihrer Ansicht zu entwickeln.

Abg. **Schmidt**: Ich bitte, mir ein paar Worte zur Widerlegung des Abg. **D. v. Mayer** zu gestatten. Ich kann mich nur dem Deputationsgutachten anschließen, weil 1) der Antrag der ersten Kammer gar nicht zur Sache gehört und 2) die Sache nicht so klar vorliegt, sondern einer genauen Erörterung bedarf. Ich gehe nicht in das Materielle derselben ein, weil jetzt nur die Frage vorliegt, ob wir den Antrag blindlings annehmen sollen oder nicht. Wir selbst müssen die Sache übergehen und uns nicht bloß auf das Gutachten der 12 Bürgermeister in der ersten Kammer, wie der Abgeordnete eben sagte, verlassen. Es wäre viel darüber zu sagen, ob eine solche Maßregel zum Gesetz erhoben und überhaupt ein